



Amt für Militär und Zivilschutz

Weisungen über die Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft auf kommunaler und regionaler Ebene

18. Dezember 2018

Das Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons St.Gallen (AfMZ) erlässt gestützt auf Art. 15bis. IV Nachtrag Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (sGS 413.11; abgekürzt EV ZSG) vom 1. Januar 2019 folgende Weisungen:

1. Grundlagen

- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz, (SR 520.1; abgekürzt Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG)
- Verordnung über den Zivilschutz, (SR 520.11; abgekürzt Zivilschutzverordnung, ZSV)
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (sGS 413.1; abgekürzt EG ZSG)
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz sGS 413.11, abgekürzt EV ZSG)

2. Voraussetzungen für eine Bewilligung des Kantons

- Der Gesuchsteller kann die Aufgaben nicht mit eigenen Mitteln erfüllen;
- Der Einsatz darf zivile Unternehmen nicht konkurrenzieren. Der Nachweis ist durch den Gesuchsteller zu erbringen;
- Das unterstützte Vorhaben dient nicht überwiegend dem Ziel der Geldbeschaffung;
- Die Haftung für durch im Einsatz verursachte Schäden ist mit dem Gesuchsteller zu regeln;
- Die regionale Zivilschutzorganisation (RZSO) unterstützt das Gesuch;
- Die regionale Bevölkerungsschutzkommission (RBSK) bzw. das entsprechende Organ unterstützt das Gesuch;
- Die Tätigkeiten der AdZS entsprechen den in Anhang 1 aufgeführten Arbeiten;
- Das Gesuch wird mindestens 1 Jahr vor dem Anlass dem AfMZ Abteilung Zivilschutz eingereicht.

3. Ablauf eines Bewilligungsverfahrens auf kommunaler und regionaler Ebene

1. Der Gesuchsteller füllt das Gesuchsformular Anhang 2 gemäss Abschnitt 2 aus.
2. Der Gesuchsteller reicht das Gesuch 1 Jahr vor dem Anlass dem AfMZ mit der Unterstützung der RZSO sowie der RBSK ein.
3. Der Gesuchsteller nimmt Kontakt mit der RZSO auf. Das Gesuch wird durch die RZSO beurteilt.
 - RZSO unterstützt den Anlass: Ausfüllen des Gesuchsformulars Punkte 8-12.
 - RZSO unterstützt den Anlass nicht: Zurückweisung, da Voraussetzungen für eine Bewilligung durch den Kanton nicht mehr vorhanden sind.
4. Die ZSO übergibt das unterstützte Gesuch der RBSK.
 - Die RBSK unterstützt den Anlass: Ausfüllen Punkt 13 des Gesuchsformulars.
 - Die RBSK unterstützt den Anlass nicht: Zurückweisung, da Voraussetzungen für eine Bewilligung durch den Kanton nicht mehr vorhanden sind.
5. Die RBSK und die RZSO unterstützen das Gesuch. Die RBSK leitet das unterstützte Gesuch an den Kanton mit allen zusätzlichen Informationen weiter.



8. Der Kanton prüft das Gesuch auf den Inhalt und Korrektheit und leitet dieses dem Bund weiter.
7. Nach der Prüfung durch den Bund entscheidet der Kanton über die Bewilligung und leitet den Entscheid der RZSO weiter. Die RZSO informiert alle anderen involvierten Stellen.

4. Ablehnung des Gesuchs

Sind die Voraussetzungen gemäss Abschnitt 2 nicht gegeben, wird das Gesuch durch den Kanton nicht bewilligt.

Wird insbesondere ein Gesuch nicht von RZSO und RBSK unterstützt, geht der Kanton auf das Gesuch nicht ein. Es wird unbehandelt an den Gesuchsteller zurückgewiesen.

5. Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 01. Januar 2019 in Kraft.

Amt für Militär und Zivilschutz
Der Amtsleiter



Jörg Köhler

Beilagen

Anhang 1 - Checkliste Arbeiten ZS EZG

Anhang 2 - Gesuchsformular AfMZ SG